



Erscheint wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr 75 Pfennig.

Inserate für die 3spaltige Korpuszeile oder deren Raum 10 Pfg.
Erbittert Otto Häser, Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt

Rummelsburg, den 8. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich den Inhalt der Verhandlungen des am 25. November d. J. versammelt gewesenen Kreisrags zur öffentlichen Kenntnis:

1. Von dem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai d. J. betreffend die Gültigkeitserklärung der Wahl des Leutnants a. D. Martin von Bihewitz-Plözig zum Kreisragsabgeordneten wurde Kenntnis genommen.
2. Die Vorlage betreffend die Abänderung des § 3 der Bestimmungen über die Verteilung und Aufbringung der Kreis Kommunalabgaben vom 27. Juni 1874 (Heranziehung des Einkommens unter 900 Mk.) wurde angenommen.
3. Die Vorlage betreffend die Abänderung der §§ 6, 10, 15 und 16 der Bestimmungen für die gemeinsame Gemeindefrankenversicherung der Arbeiter in den ländlichen Ortschaften des Rummelsburger Kreises vom 20. Oktober 1892 wurde angenommen.
4. Dem Rendanten der Kreis Sparkasse wurde hinsichtlich der Rechnung der Kreis Sparkasse pro 1902 Entlastung erteilt.
5. Dem Antrage an den Herrn Regierungs-Präsidenten wurde zugestimmt, daß über die eine Hälfte der jährlichen Zinsüberschüsse der Sparkasse und über die eine Hälfte der Jahreszinsen des Reservefonds nach dem Stande der Sparkasse am Schlusse des Kalenderjahres 1902 bis zum Betrage von 11360 Mark zu einem dringenden außerordentlichen kommunalen Bedürfnis — zu Gunsten der Kreis Krankenhäuser in Rummelsburg und Barin bis zum 1. April 1905 verfügt werden darf.
6. Den Bezirkshebammen des Kreises wurde eine einmalige Unterstützung von je 30 Mark aus Kreismitteln bewilligt.
7. Der Antrag des Kreisragsabgeordneten, Kreisarztes Dr. Wante auf Uebernahme der Kosten der Ausbildung von etwa 6 Desinfektoren für den Kreis wurde angenommen.
8. Die bisherigen Kreisragsauschussmitglieder Rittergutsbesitzer Becker-Gumenz und Rittergutsbesitzer Major von Puttkamer-Treblin wurden einstimmig durch Zuzug auf die Dauer von 6 Jahren wieder gewählt.
9. Die bisherigen Schiedsmänner und Stellvertreter in den fünf ländlichen Schiedsmannbezirken des Kreises wurden wieder gewählt.
10. Als Mitglieder bzw. Stellvertreter der Einkommensteuer-Berolagungskommission wurden auf 6 Jahre wieder bzw. neugewählt:
als Mitglieder Oberst von Arnim-Wilhelmthal, Fabrikbesitzer Markt-Rummelsburg,
als Stellvertreter Rittmeister von Bihewitz-Plözig, Bürgermeister Kriebad-Rummelsburg, Rittergutsbesitzer von Massow-Gr.-Volz, Rittmeister von Massow-Rodr.

11. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern geeigneten Personen wurden aufgenommen: Rittergutsbesitzer von Buttkamer-Neuhof, Rittergutsbesitzer Dr. Petersen-Sellin, Administrator Rehfeldt-Püstow, Rittergutsbesitzer Siemers-Zuders, Oberleutnant Becker-Gumerz.

Kummelsburg, den 3. Dezember 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteueranlagung für das Steuerjahr 1904.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Kummelsburg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich den 20. Januar 1904 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in meinem Steuerbureau hier selbst kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Steuerbureau während der Vormittagsdienststunden von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Kummelsburg, den 5. Dezember 1903.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Weiher.

An Vergütung für gelieferten Vorspann im Monat Juni und Juli cr. sind nachstehende Beträge zur Zahlung angewiesen, welche bei der Königl. Kreisasse hier, gegen eine auf die Korpszahlungsstelle 17. Armeekorps zu Danzig lautende Quittung abgehoben werden können.

| | | | |
|--------------------|----------|---------------|----------|
| Barbin Gem. | 5,25 Mk. | Schwesfin Gut | 5,25 Mk. |
| Brogen Gut | 3,50 " | Treten Gem. | 10,50 " |
| Alt-Kolziglow Gem. | 3,50 " | do. | 10,50 " |
| Reddieß Gut | 3,50 " | Turzig Gem. | 3,50 " |
| Kohr Gem | 3,50 " | Gr. Bolz Gem. | 3,50 " |
| Kohr Gut | 5,25 " | Wobeser Gem. | 5,25 " |
| do. | 3,50 " | Wobeser Gut | 5,25 " |
| Schwesfin Gem. | 3,50 " | | |

Kummelsburg, den 3. Dezember 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Die nachbezeichneten Guts- und Gemeindevorstände werden erucht, die rückständigen Krankenversicherungsbeiträge für das Vierteljahr Juli—September 1903 nunmehr binnen 3 Tagen zur unterzeichneten Kasse abzuführen.

| | | | |
|---------------------|-----------|----------------|----------|
| Behwitz Gut | 97,12 Mk. | Sodder Gut | 6,36 Mk. |
| Gadgen Gut | 4,68 " | Plözig Gem. | 5,76 " |
| Gewiesen Gem. | 2,34 " | Reinwasser Gut | 9,36 " |
| Gloddow—Wustrow Gut | 2,34 " | Saaben Gem. | 6,24 " |
| Gumerz Gut u. Gem. | 23,84 " | Bangerin Gem. | 2,34 " |
| Kaffzig Gut | 56,82 " | | |

Kummelsburg, den 7. Dezember 1903.

Die Kreis-Krankenversicherungs-Kasse. Nagaz.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat bestimmt, daß entsprechend der durch den Erlaß vom 27. November 1891 B. 8387 M. f. S. und A. l. 11066 M. d. F. für den **brieflichen Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsaustalten und den preussischen Verwaltungsbehörden** getroffenen Anordnung hinfort alle Verwaltungsbehörden ihre Schreiben an die Berufsge nossenschaften und ihre Organe zu frankieren haben, solange diese ihre Schreiben an die Verwaltungsbehörden ebenfalls frankieren.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Ueberwachung von Geflügel ausstellungen.

Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügel seuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (S.-G. S. 128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Fühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Falanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km. um diesen Ort beschränkt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügel ausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bezeichnung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranker und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelhaften Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsorte erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

aus dem Geschlachteten gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsraum ausgeführt werden. Die Sperre der Sperremaßnahmen sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter pp. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 2. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruchs und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Zubringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzugehen.

§ 10. Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend Beaufsichtigung von Geflügelausstellungen, vom 7. August 1901 (Amtsblatt S. 191) wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in §§ 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Köslin, den 30. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Brasch.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) des § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitze (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöschem (Aeq.) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{2}$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortlichkeit noch nicht festgestellt ist (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist zunächst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßnahmen anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abge sonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augensichtlicher und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlic Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besondern auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ in allen Eingängen des Seuchenortes;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt in Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen, als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getödeten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1, Abt. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchevermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreung von Kot, Dünger sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmungsweise kann von

vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelächten (Aeg-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu überlünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßnahmen sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verfloßen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben verendet, getötet oder geschlachtet ist und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Gelbichen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Die landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot des Tretens von Geflügel, vom 23. Juni 1898 (Amtsblatt S. 159) sowie die landespolizeiliche Anordnung, betr. amtstierärztliche Untersuchung der aus Italien eingeführten Geflügelsendungen, vom 29. Juli 1901 (Amtsblatt S. 181) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die Ueberwachung von Geflügelausstellungen ist durch besondere Anordnung geregelt.

Die landespolizeiliche Anordnung, betr. Bekämpfung der Geflügelcholera, vom 1. September 1897 (Extrablatt zu Nr. 35 des Amtsblattes) wird hierdurch aufgehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Köslin, den 30. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Prasth.

Gemeinsafliche Belehrung.

über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest.

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügelcholera“ bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgefögels, sondern mit einer neuen, in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden. Die Hühnerpest ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute sowie im Kot und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegaffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhizung auf 70° C zerstörbar.

Die **Seuche** äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, **Schlassucht** und **Vähnungsercheinungen**. Außerdem sind vielfach **Rötung** und **Schwellung** der Augenbindehaut zu beobachten. — Der **Tod** tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der **Sektion** findet man **Schleim** in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, **Trübung** der Leber, **Blutungen** in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können **Rötung** und **Schwellung** der Augenbindehaut, oberflächliche **Rötungen** der Dünndarmschleimhaut, **Trübung** des Herzbeutels, **Flüssigkeitsansammlungen** im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässrige **Ergießungen** unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine **Entzündung** der Lungen sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die **Hühnerpest** hat mit der **Geflügelcholera** das feuchenartige Auftreten, den rasch tödlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlassucht gemein. Jedoch führt die **Hühnerpest** gewöhnlich nicht so rasch zum **Tode** wie die **Geflügelcholera**, an welcher die Tiere nach 1 bis 3 tägigem Kranksein, nicht selten aber auch plötzlich sterben. Die **Hühnerpest** ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die **Hühner**, während von der **Geflügelcholera** gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich **Gänse**, **Enten** und **Tauben** befallen werden.

Die **Geflügelcholera** ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem **Tode** gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine **Entzündung** der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im **Blute** der an **Geflügelcholera** erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen **Bakterien**, welche mikroskopisch und durch **Züchtung** unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die **Geflügelcholera** leicht auf **Tauben** überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — **Nekrose** — an der **Impfstelle** und Vorhandensein zahlreicher **Bakterien** im **Blute**) zu **Grunde** gehen. Alle diese Merkmale der **Geflügelcholera** fehlen der **Hühnerpest**.

Aus den **Feststellungen**, die an verschiedenen Orten über die **Hühnerpest** gemacht worden sind, geht hervor, daß die **Seuche** einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der **Hühnerpest** sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch **Mikroskop** und **Züchtung** nachweisbaren Ansteckungsstoffes sowie die **Nichtübertragbarkeit** auf ältere **Tauben**. Aus den **Mitteilungen** italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die **Seuche** in **Italien** schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die **Hühnerpest** hinsichtlich der Art ihrer **Verschleppung** und der **Widerstandsfähigkeit** ihres Ansteckungsstoffes mit der **Geflügelcholera** im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher **Beziehung** ähnlich wie die **leggedachte Seuche** zu behandeln.

Die diesjährigen **Zinsen** auf Sparkassenbücher der hiesigen Kreissparkasse werden diesseits schon vom 8. Dezember cr. ab gezahlt, jedoch nur an solche Sparkassen-Interessenten, deren **Guthaben** von **jetzt bis zum Jahreschlusse Ende Dezember unverändert** bleiben. Die **Auszahlung** erfolgt werktäglich in den Kassenstunden von 9 bis 12 Uhr vormittags.

Rummelsburg, den 7. Dezember 1903.

Die Kreissparkasse. Magaz. Brust.

Der **Amtsvorsteher**, **Rittergutsbesitzer** **Becker** zu **Gumenz** ist vom 8. bis 20. Dezember d. Js. verreist und wird während der Zeit seiner **Abwesenheit** durch seinen **Stellvertreter** **Gutsbesitzer** **Grundies** in **Augustfelde** in **Amtsgeschäften** vertreten werden.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1903.

Der Landrat, von **Weiser**.

Die **Gutsvorstände** von **Bial**, **Chorow**, **Cremerbruch**, **Wustrow**, **Grünwalde**, **Papenzin**, **Wend**, **Buddiaer**, **Sellin**, **Lechlipp**, **Biartlum** und von **Wuffow** und die **Gemeindevorstände** von **Brünnow**, von **Wuffow**, **Sellin** und **Treten** werden ersucht die auszufüllenden **Gebäudebeschreibungen** nunmehr **innerhalb 8 Tagen** einzusenden.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1903.

Königliches Katasteramt. Merforth.

B. Nichtamtlicher Teil
(Privat-Anzeigen.)

Weihnachts-Konzert
zum Besten der Weihnachtsbescheidung hiesiger armer Schulkinder
im Saale des Gesellschaftshauses (Gründwald) am Sonntage, 13. Dez.

- Programm.**
1. Es liegt eine Krone Edwin Schulz.
 2. „März“ im Sonntagsstaat, Konzertfantasie für Fithre J. Hausstein.
 3. „Der Engel Lied“ für Gesang, Geige und Klavier Prager.
 4. Romanze A-dur für Zither Buchecker.
 5. Durch den Wald Schäffer.

6. „Krieg im Frieden“
Pustspiel in 5 Akten von Moser und Schönthau.

- Personen:**
- | | |
|-------------------------------------|---|
| Heindorf, Rentier | Ernst Schäfer, Stabsarzt |
| Mathilde, seine Frau | p. Reif-Reiflingen, Leutnant der Infanterie |
| Jede Grös, i. Verwandte | Paul Hofmeister, Apotheker |
| Agnes Hiller, ihre Gesellschafterin | Franz Konnech, Bursche b. von Folgen |
| Henkel, Stadtrat | Martin, Diener |
| Sophie, dessen Frau | Anna, Köchin |
| Else, deren Tochter | Rosa, Stubenmädchen |
| p. Sonnensfels, General | |
| Kurt von Folgen, dessen Adjutant | |

Ort der Handlung: 1., 2. und 5. Akt Salon. 4. Akt Park bei Heindorf. 3. Akt Zimmer bei Henkel.

Preise der Plätze: Sperrsit 1,50 Mk., numerierter Platz 1 Mk., 2. Platz 50 Pfg. Gallerie 30 Pfg.

Einladskarten zum Sperrsit und zum numerierten Platz sind vom 10. Dezember an in der Buchhandlung des Herrn D. Hasert zu haben.

Anfang des Konzerts abends 7 1/2 Uhr, Kassenöffnung 6 1/2 Uhr.

Nach beendtem Konzert Tanz.
Kummelsburg, im Dezember 1903.

Das Komitee
J. A. Nieba
Platz im Saale verboten!

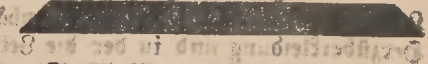
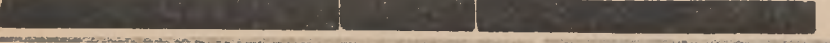


Düngerfalk

Ab unseren Werken in Jarnglass, vorläufige Verladung über Station Naditt (Strecke: Stettin—Sammin), später direkt ab Jarnglass, Station der Kleinbahn Giltzow—Stepenitz, offeriren billigst

Pommerische Kalksteinwerke.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Stettin—Bredow.



Ich offeriere in Ladungen von 100 und 200 Zentnern

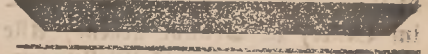
Stroh

in gepreßten Ballen, und

Ia. Häcksel

in anerkannt guter Ware frei allen Stationen.

Franz Max Leidhold,
Stralsund.



30—40 Waggon gekaufte

Fabrikkartoffeln

kaufst und bietet um Angebots mit Sortenprobe und 12 Pfd. Muster

Gustav Dahmer,

Briefen W. Dr. Kartoffel-Expert.

„Stoßbuchen-Schweckenholz.“

Wir sind Käufer von Buchenholz, welches sich zur Anfertigung von Eisenbahn-Schwelle eignet.
C. L. Bode p. Co., Berlin W. 50.

Rheumatismus-
und Gicht-Kranken teilt unentgeltlich mit, was ihrer lieben Mutter nach jahrelangen gräßlichen Schmerzen sofort Binderung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte.

Maria Grünauer
München, Buttermehlstr. 11/L